

INFORMATIONSBLATT ZUM RUNDFUNKBEITRAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bitte beachten Sie unsere FAQ zur Rundfunkgebühr in Deutschland. Alle weiteren Informationen finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.rundfunkbeitrag.de/>

Quelle: [studentenwerk-goettingen](https://www.studentenwerk-goettingen.de/)

1. Was ist die Beitragspflicht?

Ab 1. Januar 2013 wurde ein Rundfunkbeitrag als Ersatz zu den damaligen Rundfunkgebühren eingeführt– gleichzeitig fand auch die Umbenennung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" (AZDBS) statt.

Deswegen wird heutzutage für jede Wohnung eine Beitragspflicht für alle Geräte vorgesehen, die 18,36 € beträgt -egal, ob Sie Empfangsgeräte zu Hause besitzen oder nicht. Dieser Betrag entspricht dem bisherigen Gebührenhöchstsatz. D. h. wer bereits einen Fernseher angemeldet hat, muss sich keine Gedanken machen. Die Beitragszahlung umfasst auch Nutzungsarten wie z. B. Radionutzung im Kraftfahrzeug. Der Beitrag muss jede drei Monate bezahlt werden.

2. Wer ist beitragspflichtig?

Bezahlen muss jede volljährige Person (WohnungsinhaberIn), die in der Wohnung tatsächlich wohnt, auch wenn sie keine deutsche Staatsangehörigkeit hat. Unter „WohnungsinhaberIn“ versteht man jede/r MieterIn und Angemeldete in der Wohnung.

Bei Wohngemeinschaften/Wohngruppen bezahlt man zusammen und nicht getrennt. Das heißt: jede/r der MieterInnen kann für die Beitragszahlung beauftragt werden und muss den Betrag regelmäßig und für alle zahlen; außerdem gibt es eine Ausgleichspflicht des Kontos. Anders ausgedrückt: Je mehr beitragspflichtige (= nicht befreite) BewohnerInnen in einer WG es gibt, desto günstiger wird die jeweilige Summe. Dabei spielt keine Rolle, dass jede/r (Mit-)BewohnerIn im Besitz eines eigenen Mietvertrages ist.

3. Was wird unter „Wohnung“ gemeint?

Eine Wohnung ist jede Wohneinheit, wo man wohnen oder schlafen kann und die betretbar ist (aber nicht durch einen anderen Wohnraum betretbar).

4. Wie läuft es in Studentenwohnheimen?

Einzimmerwohnungen: Hier muss der/die MieterIn monatlich 18,36 € beitragspflichtig (BAföG-StipendiatInnen sind befreit).

Doppelappartements und Wohngruppen/Wohngemeinschaften: zählen als eine eigene Wohnung, nur ein/eine (Mit-)BewohnerIn muss monatlich 18,36 € bezahlen.

Bezüglich der "Flurgemeinschaften" bzw. Einzelzimmer mit Etagenküchen und/oder Etagenbädern sowie einer Etagenzugangstür ist die Situation leider nicht klar: vielleicht wird der "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" versuchen, jedes Zimmer als eine gebührenpflichtig zu zählen. Es sind aber weitere rechtliche Erklärungen diesbezüglich zu erwarten.

5. Wer ist befreit?

F+U Academy of Languages Heidelberg –Hauptstraße 1 –69117 Heidelberg
Tel: 0049-(0)6221-912035, Fax: 0049-(0)23452, languages@fuu.de -www.academy-languages.de

Wer Sozialleistungen bekommt, kann eine Befreiung von der Zahlungspflicht beantragen. Dies gilt auch für BAföG-StipendiatInnen, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen.

Die Befreiung kann man schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt oder auch online auf dem Link

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html beantragen.

Zusammen mit dem Antrag ist auch der aktuelle BAföG-Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie abzugeben. In den Wohngemeinschaften muss die beauftragte Person auch die Namen der MitbewohnerInnen mitteilen.

Außerdem: Wer nur deswegen keine BAföG-Leistungen erhält, weil seine Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als 18,36 € überschreiten, kann einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht als besonderen Härtefall stellen; in diesem Fall muss der Ablehnungsbescheid mit eingereicht werden.

Bei Verheirateten und offiziell eingetragenen Lebensgemeinschaften, die in einer Wohnung zusammenleben, gilt die BAföG-Befreiung auch für die/den Andere/n mit.

Andererseits kann es bei unverheirateten Paaren geschehen, dass der/die PartnerIn von dem "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" als beitragspflichtig erklärt werden kann.

Alle Befreiungs- sowie Ermäßigungsmöglichkeiten finden Sie in § 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV).

6. Bin ich befreit, wenn ich bei meinem Nebenwohnsitz wohne?

Nein, die Beitragspflicht wird pro Wohnung gerechnet und nicht pro Person.

7. Sind nichtdeutsche Studierende befreit?

Nein, für ausländische Studierende gelten keine besonderen Ausnahmen, auch wenn man sich im Austauschprogramm durch ein Stipendium (z.B. Erasmus) in Deutschland befindet.

8. Gilt die Beitragspflicht auch bei zeitlich begrenzten Mietverträgen (z.B. bei dreimonatlichen Verträgen)?

Beitragspflichtig wird man schon seit dem ersten Tag des Mietverhältnisses bis zum Ende des Mietvertrages. Das gilt egal, ob der Studierende sich beim Bürgeramt anmeldet. Dies gilt auch für ausländische Studierende, die nur kurzzeitig in Deutschland wohnen.

9. Was muss ich tun, wenn ich mich angemeldet habe?

Der Antwortbogen muss maximal in zwei Wochen ausgefüllt und zurückgeschickt werden oder einfach online (link:https://www.rundfunkbeitrag.de/antworten/index_ger.html#e3595) in der gleichen Zeit beantwortet werden.

Bei WGs muss es durch die Beitragsnummer mitgeteilt werden, wer den **Rundfunkbeitrag** für die WG

bezahlt. Die Daten der anderen MitbewohnerInnen werden dann gelöscht. Wenn die zahlende Person sich abmeldet, muss eine andere Person in der WG den Rundfunkbeitrag übernehmen.

10. Wie werden die Beitragszahler in einer WG selektioniert?

BewohnerInnen einer WG sind GesamtschuldnerInnen: der Rundfunkbeitrag kann zwar nur einmalig von jeder BewohnerIn angefordert werden. Diese/r muss dann selbst den Anteil der anderen MitbewohnerInnen verlangen. Befreite MitbewohnerInnen – beispielsweise als EmpfängerIn von BAföG-Leistungen – können dann nicht in die Bezahlung involviert werden.

11. Kann man in einer WG die BeitragszahlerIn selbst auswählen?

Sowohl Einzimmerwohnungen als auch WGs (d.h. auch UntermieterInnen) zahlen regelmäßig den Rundfunkbeitrag. Wer den Rundfunkbeitrag offiziell bezahlt, entscheidet Sie selbst.

12. Kann der Vermieter den Rundfunkbeitrag bezahlen und die Kosten von den BewohnerInnen anteilig verlangen?

Nein, das ist gar nicht möglich.

13. Wie haben die Rundfunkanstalten Zugang zu den Mieterdaten?

Rundfunkanstalten bekommen die Mieterdaten aller volljährigen Personen (Geburtsdatum, Familienstand, gegenwärtige und letzte Anschrift sowie der Tag des Einzugs in die Wohnung) durch die Meldebehörden (wie z.B. Bürgerämter). Mehrere Informationen finden Sie hier: https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/informationen_zum_meldedatenabgleich/index_ger.html

Darüber hinaus besteht für die WohnungsinhaberInnen eine Verpflichtung, sich bei den Rundfunkanstalten anzumelden. Rundfunkanstalten können auch durch VermieterInnen die notwendigen Daten bekommen, wenn sie offiziell zeigen, dass sie die gewünschte Person auf keinen Weg erreichen konnten.

14. Was passiert, wenn ich schon Gebührenzahler war?

Sie müssen dann auch in der Zukunft den Beitrag leisten. Der Rundfunkbeitrag wird danach automatisch umgestellt, wenn keine andere Angaben vorhanden wurden. Wo es mehrere BeitragszahlerInnen gibt, sollten Sie selbst bei der "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" sich melden und den Gebührenzahler korrigieren. Die Anstalt wird sich bei Ihnen nicht melden.

15. Was muss ich als MieterIn bezüglich der Auskunftspflicht tun?

Jede/r WohnungsinhaberIn muss sich selbst bei der entsprechenden Landesrundfunkanstalt anmelden und eventuelle Änderungen seiner Daten bekannt geben. In WGs ist es nicht notwendig, wenn bereits eine andere MitbewohnerIn angemeldet ist und den Beitrag für die ganze Wohnung bezahlt. Außerdem ist es möglich, dass die zuständige Landesrundfunkanstalt von jedem BeitragsschuldnerIn umfangreiche Auskunft über Ihre Daten verlangt.

16. Kann ich nicht zahlen und was passiert in diesem Fall?

Das ist sehr schwierig, in der Vergangenheit war es einfach, den Rundfunkbeitrag nicht zu zahlen. Heute muss man der GEZ nachweisen, dass man keine Rundfunkgeräte besitzt. ACHTUNG: eine Nicht-Zahlung kann durch eine Geldstrafe geahndet werden.

Bei einer nicht vorhandenen Rückmeldung wird vom Beitragsservice ein Erinnerungsschreiben verschickt, wenn es danach noch keine Rückmeldung eingereicht wird, bekommt die betroffene Person automatisch ein Beitragskonto und die Bitte, ihren Beitrag zu bezahlen. Wenn die Person sich nicht anmeldet oder gar nicht Bezahlung, dann kann sie noch Bescheide, Mahnungen oder in schlimmsten Fällen auch ein Vollstreckungsersuchen bekommen.

17. Können die RundfunkmitarbeiterInnen meine Wohnung zutreten?

Nein, das dürfen sie überhaupt nicht. Der Beitrag wird sowieso unabhängig von den BewohnerInnen und den vorhandenen Rundfunkgeräten erhoben.